

Bekanntmachung

Nr. 592/4. 17. R. II. 4. e.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erlassen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 *) der Bekanntmachungen über die Eiderhebung von Kriegsmaterial in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 51, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Festhaltung ungenutzter Verleihen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen: a) sämtliche fahrbaren oder sonstigen Feuerwaffen mit Zubehör, soweit solche mit fest verbauten Treibgasmaschinen (festgebundene Lokomobile) als auch solche ohne Treibgasmaschine, sofern ihre Normleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Geschwindigkeit mehr als 12 km beträgt;

b) die zu den vorbeschriebenen Waffen gehörigen Eiderhebewerkzeugen und sonstigen Zubehör sowie Nebenzubehör.

Unter **Eiderhebewerkzeugen** sind sämtliche geprüfte vorgegebene Ausrüstungen und Vorrichtungen, wie Schaulinien, Schärfscheit, Kränze, Rohrbühnen, Schanzbühnen, Kontrollen, mit Treibgasmaschinen, Manometer, Eiderhebewerkzeugen, Abzählern, Eiderhebewerkzeugen und Zählmaschinen zu verstehen.

Zu **sonstigen Zubehör** rechnen alle zur Vortriebskraft und Bedienung nötigen Vorrichtungen, wie Schaulinien, Schärfscheit, Kränze, Rohrbühnen, Schanzbühnen, Kontrollen, mit Treibgasmaschinen, Manometer, Eiderhebewerkzeugen, Abzählern, Eiderhebewerkzeugen und Zählmaschinen zu verstehen.

Als **Meldepflicht** sind anzusehen etwa vorhandene Melde-Handzettel, Gummipapieren, Notizen, Meldeblätter, Meldeblätter und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gefahrungsfähigen Zuständen befinden. In der Beschaffung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:

Strasfengummirollen (Zustatoren), Strasfengummirollen sowie Strasfengummirollen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnehmbar.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Verhinderung von Veränderungen von den von ihr betroffenen Gegenständen verboten und

*) Die Verhinderung ist zu einem Tage oder mit Verhinderung bis zu zehn Tagen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, bestraft.

1. der Verhinderung ein Verbot zu erteilen, die Verhinderung zu beenden;
2. der Verhinderung ein Verbot zu erteilen, die Verhinderung zu beenden;
3. der Verhinderung ein Verbot zu erteilen, die Verhinderung zu beenden;
4. der Verhinderung ein Verbot zu erteilen, die Verhinderung zu beenden.

*) Die Verhinderung ist zu einem Tage oder mit Verhinderung bis zu zehn Tagen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, bestraft.

*) Die Verhinderung ist zu einem Tage oder mit Verhinderung bis zu zehn Tagen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, bestraft.

*) Die Verhinderung ist zu einem Tage oder mit Verhinderung bis zu zehn Tagen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, bestraft.

rechtsgerichtlichen Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgerichtlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Versteigerung erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlaggenommenen Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsmat., Waffen- und Munitions-Versorgungsamt, Gef.-ingenieur R. II. 4. e. Berlin W 15, Rurlichsendamm 103/04, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Verträge und Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (§ 3) bedürfen der Zustimmung der genannten Stelle. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, welche die Zustimmung zum Verkauf durch die Kriegsmaterialien des zulässigen Selbstvertrages General-Verkaufes an das Waffen- und Munitions-Versorgungsamt zur Entscheidung vortragen.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Vertriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gaswerken und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsmat., Kriegsmat., Waffen- und Munitions-Versorgungsamt, Gef.-ingenieur R. II. 4. e. Berlin W 15, Rurlichsendamm 103/04, übertragen, an welche Verträge unmittelbar (ohne Vermittlung der Maschinen-Anschaffungen) zu richten sind.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ansehungsfähig sind.

§ 6.

Meldepflichtige Verleihen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Verleihen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gebrauch haben oder aus Verleih für den Gebrauch haben; oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmen, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausgearbeitet oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die regelmäßig dauernd in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den landwirtschaftlichen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1335) fällt. Nicht regelmäßig dauernd benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reparaturen handelt, ist dies auf den Meldearten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gaswerken und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) in Betrieb bringen, entfallen im Übrigen das Kriegsmat., Kriegsmat., Waffen- und Munitions-Versorgungsamt, Gef.-ingenieur R. II. 4. e. Berlin W 15, Rurlichsendamm 103/04, als Meldepflicht verlegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Nutzen dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Leistungsfähigkeit aufweisen. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinenpark als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldepflicht solchen Gegenständen der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8.

Meldepflichtigen.

Für die erste Melbung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Eidtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maß-

gebend. Die Melbung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldebis) an die Verteilungstelle für Lokomobile beim Kriegsministerium, Kriegsmat., Waffen- und Munitions-Versorgungsamt, Berlin W 15, Rurlichsendamm 103/04 auf den amtlichen Meldearten für Lokomobile zu erfolgen. Hat jeder Meldebefugte dort nur eine Lokomobile (Reihe) bzw. ein Meldebefugnis gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldearten, und zwar:

Meldebefugte A für fahrbare Lokomobile ohne Sonderstellung,	B	C	D	E
	mit	mit	mit	mit
	mit	mit	mit	mit
	mit	mit	mit	mit
	mit	mit	mit	mit

Die Meldearten sind genau nach den aufgeführten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei vorzuziehenden Lokomobilen sind die vorhandenen Angaben und die Umfang der erforderlichen Meldebefugnisse unter „Bemerkungen“ und „Sonderstellung“ zu melden.

Jeder zur Melbung Verpflichtete hat außer den Meldearten eine Sammelkarte auszufüllen, in der alle seine Melbungen zusammengetragen sind und anzugeben ist, wenn die Gegenstände gehören.

Reb einer bei im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Melbung einer auf § 7 gerechneten Ausnahme, ist die Melbung innerhalb von 3 Tagen an die vorgezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Eidtag auf dem Verlaß befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Melbungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entfallen nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Melbungen.

Die Meldearten und Sammelkarte für Lokomobile sind von der Verteilungstelle für Lokomobile beim Kriegsministerium, Kriegsmat., Waffen- und Munitions-Versorgungsamt, Gef.-ingenieur R. II. 4. e. Berlin W 15, Rurlichsendamm 103/04, anzufordern. Die Anforderung hat sofort auf einer Postkarte zu erfolgen, die nicht anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorgegebenen Meldebefugnissen. Die Sammelkarte, ferner deutsche Unterrichts- und andere Karten und Pläne. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9–12 Uhr vormittags bei der vorgezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9.

Eidungsgang.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können in Verleihen entlehnt werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von Waffen- und Munitions-Versorgungsamt zuvor genehmigter freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 3 Tagen gefahrlos kommt. Kommt in Folge der Entlehnung eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsgericht für Kriegsmaterialien, Berlin W 10, Rurlichsendamm 34.

§ 10.

Vergewaltigung und Verleihen.

Jeder Meldebefugte hat ein Verleihen zu führen, auf dem die Verleihen und jede Änderung der Verleihen auf der dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldebefugte bereits ein solches Verleihen führt, braucht ein besonderes Verleihen nicht eingerichtet zu werden.

Beim Verleihen können der Meldebefugte die Verleihen in die Verleihen des Verleihen, sowie die Verleihen der Verleihen zu führen, in denen meldepflichtige Gegenstände vermerkt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr be-
rührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsmat.,
Kriegsmat., Waffen- und Munitions-Versorgungsamt, Gef.-
ingenieur R. II. 4. e. Berlin W 15, Rurlichsendamm 103/04, soweit
es sich nicht um Verleihen betrifft, sondern öffentlichen Elektrizitäts-
werken, Gaswerken und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die
Anfragen an das Kriegsmat., Kriegsmat., Waffen- und Munitions-
Versorgungsamt, Gef.-ingenieur R. II. 4. e. Berlin W 15, Rurlichsendamm 103/04, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

Hannover, den 20. Juni 1917.

Stellvert. Generalkommando X. A. K.

Der Kommandierende General.

von Hähnig,
General der Infanterie.

Reichsamt-Druckerei Braunfels.

